

Positionspapier

Ausgangssituation: Das DLT Pilot Regime (EU 2022/858) eröffnet Wertpapierfirmen (MTF) die Möglichkeit, ein DLT-Handels- und Abwicklungssystem (DLT-TSS) zu betreiben. Der Erlaubnistatbestand umfasst neben der Bereitstellung eines multilateralen Handelssystems für DLT-Finanzinstrumente insbesondere auch die „die erstmalige Erfassung von DLT-Finanzinstrumenten“ im System. Damit ist die Tätigkeit faktisch identisch zu den Aufgaben der registerführenden Stelle gemäß § 17 und § 18 eWpG.

Problem: Es ist unklar, ob ein DLT-TSS zukünftig auch einer Zulassung zur Kryptowertpapierregisterführung i.S.d § 1 Abs. 1a Ziff. 8 KWG benötigt. Die Problemstellung liegt gleichermaßen für heutige und zukünftige Kryptowertpapierregisterführer vor, da Unklarheit besteht, inwiefern die Ausübung der Tätigkeit eine Erlaubnispflicht im Sinne des DLT-Pilot-Regimes auslöst. Sollten beide Erlaubnisse gleichermaßen erforderlich werden, bestünde die Gefahr einer doppelten Regulierung und unverhältnismäßigen Benachteiligung von Anbietern aus Deutschland im Vergleich zu europäischen Wettbewerben, die ausschließlich auf eine Zulassung als DLT-TSS angewiesen wären und ihre Dienstleistungen im Rahmen des EU-Passportings europaweit anbieten dürften.

Zusätzlich verschärft wird die Situation durch die Tatsache, dass ein DLT-TSS, der als Wertpapierfirma i.S. des WpIG agiert, nicht gleichzeitig eine Zulassung als Kryptowertpapierregisterführer erlangen kann. Dies ist durch § 15 Abs. 7 WpIG ausgeschlossen. Damit müssten in Deutschland ansässige Anbieter aus zwei getrennten Gesellschaften (nach KWG zugelassener Kryptowertpapierregisterführer und nach WpIG i.V.m dem DLT Pilot Regime (EU 2022/858) zugelassener DLT-TSS) agieren. Das stellt eine strukturelle Benachteiligung von in Deutschland ansässigen Anbietern dar und wird den Einzug von innovativen Technologien im nationalen Kapitalmarkt hemmen.

Lösungsvorschlag: Im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs des eWpG auf Aktien geplant. Eine Anpassung des eWpG ist damit sowieso vorgesehen. Im Zuge dieser geplanten Gesetzesänderung sollte die Vereinbarkeit zwischen der Kryptowertpapierregisterführung und den Tätigkeiten eines DLT-Wertpapierliefer- und Abrechnungssystems gemäß DLT Pilot Regime hergestellt werden. Das DLT Pilot Regime tritt im März 2023 in Kraft. Um eine strukturelle Benachteiligung von in Deutschland ansässigen Anbietern zu vermeiden, sollte eine zeitnahe Auflösung des Kollisionstatbestands erfolgen. Dieser kann praktisch und im Sinne der Kapitalmarktunion nur durch eine Anpassung des nationalen Regelungsrahmens erfolgen. Je nach Ausgestaltung wären Anpassungen im eWpG, KWG und WpIG notwendig.

Anschrift

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.
Joachimsthaler Str. 30
10719 Berlin
AG Charlottenburg, VR 37585 B

Kontakt

✉: info@kreditplattformen.de
☎: +49/ (0) 30.94.85.46.60
🌐: www.kreditplattformen.de

Vorstand

Marco Hinz
Philipp Kriependorf
Björn Kombächer
Dr. Tim Thabe
Claus Tumbrägel

Geschäftsführung

Constantin Fabricius

Steuer- & Umsatzsteuernummer: 27/620/63392

Bankverbindung: Berliner Volksbank, IBAN DE19.1009.0000.2794.4660.01, BIC BEVODEBB